

Anlage zur Vorlage Nr.: 0448/18

Bebauungsplan Nr. SN 146 III. Änderung „Marienloher Straße“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden

Öffentliche Beteiligung in der Zeit vom 24.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017



A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

lfd. Nr. 1 Bürger

Stellungnahme

Im Zuge der Offenlegung der III. Änderung des Bebauungsplans Nr. SN 146 „Marienloher Straße“ möchte ich hiermit eine Verbesserung vorschlagen.

Als Anwohner der Stichstraße wird mein Grundstück noch als Wendehammer missbraucht. Die aktuelle Planung sieht für die neu zu erschließende Fläche einen Wendehammer vor, der meines Erachtens viel zu klein ist. Fahrzeuge bis 12t zulässigem Gesamtgewicht können hier durchaus drehen, aber was ist mit Großfahrzeugen bis 40t zulässigem Gesamtgewicht? Es kommt immer wieder vor, dass sich Fahrzeuge in der Stichstraße verfahren. Daher ist es notwendig, dass der Wendehammer vergrößert wird. Außerdem muss gewährleistet werden, dass der Wendehammer frei bleibt und nicht von parkenden Fahrzeugen behindert wird. Aktuell können Sie sich dieses Phänomen bei uns in der Straße siehe Flurstück 3134 als Negativbeispiel ansehen.

Ferner weise ich darauf hin, dass die Privatstraße Flurstück 3128 und 3127 beidseitig zugeparkt wird. Die Straße ist sehr schmal, bei einer zukünftigen Erschließung und auch heute schon werden Rettungskräfte unter Umständen den Unfallort nicht erreichen können. Dieses Sicherheitsrisiko muss Ihnen für die weitere Planung bewusst sein und auch die Frage, wer haftet im Falle eines Unfalls, Brand, Hochwasser oder sonstigem Ereignis wenn es zu einem Personen- oder Sachschaden kommt.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Die Anregung, die Wendeanlage am Ende der privaten Stichstraße zu vergrößern, um auch Großfahrzeugen das Wenden zu ermöglichen, wurde berücksichtigt. Die Planung sieht einen größeren Wendeplatz vor.

Die Stellungnahme wurde an das Ordnungsamt weitergeleitet. Das Ordnungsamt hat die Anregung/Mitteilung des Anliegers berücksichtigt und sieht die private Stichstraße im Sinne der StVO als tatsächlich-öffentlichen Verkehrsraum. Um die verkehrliche Ordnung klarzustellen, wurden Halteverbotsschilder auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt. Die Stellungnahme wurde hinreichend berücksichtigt.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr. 1 Bezirksregierung Detmold

Stellungnahme

Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAWS geprüft. Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.

Zusätzlicher Hinweis des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)

Soweit die o.a. Bauleitplanung nicht gegen die Bestimmungen des § 8 BauGB verstößt, sind regionalplanerische Belange nicht berührt. Bei einer Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes ist eine vorherige landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 erforderlich. Dies gilt auch für Bauleitplanverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dass hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAWS keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass bei einer Abweichung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes eine vorherige landesplanerische Anfrage gem. § 34 Abs. 1 erforderlich ist. Diese wurde bereits vor dem Aufstellungsbeschluss durchgeführt. Mit dem Antwortschreiben der Bezirksregierung Detmold vom 11.11.2015 (AZ: 32.708.15.06-3303) sind aus landesplanerischer Sicht gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken vorgetragen worden.

Ifd. Nr. 2 Kreis Paderborn

Stellungnahme

Zu der o. a. Planänderung bestehen aus **Sicht von Natur und Landschaft** folgende Anregungen und Bedenken.

Auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gewässers Lippe wird nachrichtlich ein LB „Geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt. Tatsächlich handelt es sich hier gemäß Landschaftsplan Paderborn-Bad Lippspringe jedoch um das Landschaftsschutzgebiet 2.2.3 „Fließgewässer und Auen“, das nachrichtlich darzustellen ist. Es handelt sich hier nur um eine nachrichtliche Darstellung, die die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verändert. Diese Darstellung, die momentan die Festsetzungen des Landschaftsplanes so nicht richtig wieder gibt, war in der ersten Beteiligung leider nicht aufgefallen.

Aus der Sicht des Immissionsschutzes sind nach den Bestimmungen des § 50 BImSchG u.a. die Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen soweit wie möglich vermieden werden. Bei der Planung ist insbesondere der Schutzanspruch der nördlich und östlich des Plangebietes gelegenen Wohnbebauung zu berücksichtigen. Das Gebot der planerischen Konfliktbewältigung verlangt, dass die Lösung planerisch zu bewältigender Konflikte grundsätzlich auf der Planungsebene angestrebt wird.

Das an das geplante Gewerbegebiet nördlich angrenzende Wohngebiet wird laut Bebauungsplan SN 022 „Lippewiesen“, I. Änderung, als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Zum Schutz vor erheblich belästigenden Lärmimmissionen ist hier von einem Schutzanspruch von 55 dB(A) für den Tageszeitraum und 40 dB(A) für den Nachtzeitraum entsprechend Ziffer 6.1 d) der TA-Lärm auszugehen. Die in der Begründung zum Planentwurf Ziffer 7.10 auf Seite 26 aufgeführten Immissionswerte gelten nur für ausgewiesene Kern-, Dorf-, Mischgebiete. Auf Grund der schalltechnischen Vorbelastung durch bereits vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe wird eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Betriebszeiten zumindest in der Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 als kritisch angesehen.

Aus **hochwasseraufsichtlicher Sicht** teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der überplante Bereich liegt teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Lippe. Das Überschwemmungsgebiet befindet sich momentan in der Neufestsetzung. Gemäß hydraulischem Nachweis im Zuge der Maßnahmen Hochwasserschutz Schloß Neuhaus sind die überplanten Bereiche bei einem hundert jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) nicht mehr hochwassergefährdet. Aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes in 2017 wird auf ein formelles Verfahren nach § 78 (2) WHG verzichtet.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Der Anregung, auf die Darstellung des LB „Geschützter Landschaftsbestandteil“ auf der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gewässers Lippe zu verzichten wird gefolgt. Der Bebauungsplan stellt diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet dar. Da es sich hierbei nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht verändert.

Der Kreis Paderborn vertritt die Meinung, dass die in der Begründung aufgeführten Immissionswerte für die Planung nicht angemessen sind, da die angrenzenden Wohngebiete einen Schutzanspruch insbesondere für den Nachtzeitraum nach der TA-Lärm haben. Auf Grund der schalltechnischen Vorbelastung wird eine Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Betriebszeiten in der Nachtzeit als kritisch angesehen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gewerbebetriebe im Plangebiet unterliegen bereits durch den derzeit rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. SN 146 „Heisenbergstraße“ einer Nutzungseinschränkung. Damit wurde insbesondere auf das bestehende nördliche Wohngebiet Rücksicht genommen. Diese Bebauung ist durch den Bebauungsplan Nr. SN 22 I als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Häuser im Eckbereich Dubelohstraße / Marienloher Straße befinden sich nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. SN 84 C in einer landwirtschaftlich festgesetzten Fläche. Eine planungsrechtliche Sicherung der Wohnhäuser ist nicht möglich, da sie ausgehend von den umliegenden Straßen - insbesondere der B1- durch Verkehrslärm stark vorbelastet sind. Sie genießen daher unverändert Bestandsschutz.

Durch die III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 soll die bisherige Qualität der benachbarten Grundstücke mit Wohnnutzungen nicht verändert werden. Das städtebauliche Konzept der Änderung übernimmt daher die Festsetzung „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE*) aus dem Ursprungsplan. Da die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten als Zaunwerte rechtlich nicht möglich ist, erfolgt die Einschränkung durch die Bestimmung, dass nur solche Betriebe zulässig sind, die das Wohnen im Sinne des § 6 BauNVO nicht wesentlich stören. Somit sind nur Betriebe zulässig, die auch in einem Mischgebiet zugelassen werden könnten.

Im § 6 BauNVO wird die Art der baulichen Nutzungen in einem Mischgebiet geregelt. Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Die Gewerbebetriebe sind damit in ihrer Nutzung beschränkt. Sie dürfen lediglich Emissionen (Geräusche, Gerüche, Erschütterungen u.ä.) erzeugen, die im Sinne des § 6 BauNVO das Wohnen nicht wesentlich stören und damit ein verträgliches Nebeneinander zwischen Wohnen und Gewerbe gewährleisten können.

Da sich im Plangebiet nur nicht wesentlich störendes Gewerbe ansiedeln kann, wird auch ein Betrieb, welcher zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen Lärm verursacht, nicht zulässig sein. Die Voraussetzung der Zulässigkeit ist, dass der Gewerbebetrieb die Gewähr dafür bietet, dass er das benachbarte Wohnen nur im Rahmen des ihm zugestandenem Störungsgrades stört. Im Rahmen einer Baugenehmigung ist gegebenenfalls die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der umgebenden Bebauung nachzuweisen.

Diese sind unter den Textlichen Festsetzungen Punkt C: Hinweise/Sonstiges aufgenommen. Weitergehende Regelungen sind nicht erforderlich.

Der Schutzanspruch der umliegenden Wohngebiete wird infolge der genannten Regelung ausreichend berücksichtigt. Verstößt ein Betrieb gegen seine Genehmigung oder darin enthaltene Auflagen, ist dies durch die zuständige Überwachungsbehörde zu überprüfen ggfls. sind entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die III. Änderung folgt damit auf der Planungsebene dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung. Um jedoch die Relevanz der III. Änderung des Bebauungsplans Nr. SN 146 zu überprüfen, wurde seitens des zuständigen Fachamtes eine überschlägige schalltechnische Ausbreitungsberechnung durchgeführt. Als Ergebnis ist zusammenfassend festzuhalten, dass aufgrund der Entfernung von ca. 115 m des Plangebietes zum nördlich angrenzenden allgemeinen Wohngebiet durch die III. Änderung grundsätzlich keine relevanten Geräuscheinwirkungen auf die Immissionsorte im Bereich der Heinrich- Lübke- Straße zu erwarten sind.

Aus den vorgennannten Gründen ist aus schalltechnischer Sicht ein Nebeneinander des Gewerbegebietes mit Nutzungsbeschränkung und des Wohnens unschädlich. Durch die bauliche Erweiterung der Gewerbefläche sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Mitteilung, dass die überplanten Bereiche bei einem hundert jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) nicht mehr hochwassergefährdet sind, dass sich das Überschwemmungsgebiet momentan in der Neufestsetzung befindet und dass auf ein formelles Verfahren nach § 78 (2) WHG verzichtet werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Ifd. Nr. 3 Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –

Stellungnahme

zum o.g. Verfahren gebe ich noch den folgenden Hinweis:

Mutterboden:

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen. Ich bitte um Aufnahme des Textes unter „Hinweise“ in den Textlichen Festsetzungen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan unter Punkt C: Hinweise/Sonstiges aufgenommen.

Ifd. Nr. 4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme

Gegen die vorgelegte 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. SN 146 "Marienloher Straße" bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen. Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

"Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren.

Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden."

Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.

Die Telekom macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt.

Die Telekom orientiert sich beim Ausbau ihrer Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint.

Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom da, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der Absenderadresse dieser E-Mail so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>.

Für die zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im und außerhalb des Plangebietes erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.

Dass gegen die Planänderung grundsätzlich keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) auf die im Plangebiet befindlichen Telekommunikationslinien hinweist, deren Bestand und Betrieb weiterhin gewährleistet bleiben müssen, so dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann, wird durch die Ausweisung der nicht überbaubaren Flächen und der Heckenbepflanzung mit Flachwurzeln berücksichtigt. Dass konkrete Maßnahmen auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen sind wird zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen aufgrund der Anlage des Notwasserweges können nicht ausgeschlossen werden. Die Stellungnahme wurde zu Koordinierung an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.

Die Planänderung weist in einem Teilbereich die Zuwegungsflächen als private Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 1) zugunsten der Stadt Paderborn, der Versorgungsträger und der Anlieger aus. Diese private Fläche ist bereits als Stichstraße erstellt und ist mit notwendigen Leitungen und Kanäle ausgestattet. Seitens der Telekom wird beantragt, dass diese Flächen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen müssen. Daher sei dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen. Dieser Anregung kann teilweise gefolgt werden.

Die neue Planung weist die Zuwegungsflächen als private Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (GFL 1) zugunsten der Stadt, der Versorgungsträger und der Anlieger aus. Hier sind Tk- Leitungen vorhanden.

Generell ist festzuhalten, dass die Eintragung von beschränkten persönlichen Grunddienstbarkeiten nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden kann. Hier wird auf die für die Leitungsverlegung erforderlichen Zulassungsverfahren verwiesen.

Die zur Erschließung der hinzukommende Gewerbefläche und für die Zuwegung der Grünfläche benötigte Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche nach Osten über die Flurstücke 3127 und 3193 ist im Besitz der Stadt und soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an Privatpersonen veräußert werden. Für diesen städtischen Teilbereich kann die Eintragung der Dienstbarkeit ins Grundbuch im Rahmen der Kaufabwicklung vertraglich geregelt werden.

Die Wegeparzelle Flurstück 3128 ist bereits im Privatbesitz und die Abstimmung mit den jeweiligen privaten Grundstückseigentümern, betreffend etwaiger notwendiger einzutragender Dienstbarkeiten, muss im nachgelagerten Verfahren, außerhalb der Bauleitplanung erfolgen. Dementsprechend kann dem Hinweis der Telekom, eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu veranlassen, teilweise gefolgt werden.

Weiter macht die Telekom darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Das kann bedeuten, dass der Ausbau der Telekommunikationslinien im Plangebiet aus wirtschaftlichen Gründen in oberirdischer Bauweise erfolgt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausgestaltung des Ausbaus eines Telekommunikationsnetzes hat außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu erfolgen.

Auch der Hinweis der Telekom, dass man sich beim Ausbau der Festnetzinfrastruktur unter anderem an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen orientiert und der Ausbau nur dann erfolgt, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint, wird zur Kenntnis genommen.

Die Telekom weist darauf hin, dass es für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßen- und Kanalbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der genannten Absenderadresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden muss. Weiter werden Hinweise zur Bauausführung, Kabelschutzanweisungen, etc. genannt.

Die Belange der Telekom werden entsprechend in den textlichen Festsetzungen – unter Punkt 4 geregelt und ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplan unter Punkt C: Hinweise/Sonstiges aufgenommen. Die Stellungnahme wurde an die entsprechenden

Fachdienststellen weitergeleitet. Die Hinweise sind hinreichend berücksichtigt. Weitgehende Regelungen sind nicht erforderlich.

Ifd. Nr. 5 Westfalen-Weser Netz AG

Stellungnahme

Bei dem Planverfahren "SN 146 III. Änderung - Marienloher Straße" gibt es aus Sicht der WWN keine Bedenken.

Wie im angehängten Planauszug zu sehen ist, liegt ein Mittelspannungskabel im Süd-Östlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes. Um die später zu veräußernden Grundstücke nicht zusätzlich zu belasten und Probleme mit der 5m breiten Überpflanzung durch die geplante Hecke zu vermeiden, muss das Mittelspannungskabel umgelegt werden. Dieses Bauvorhaben werden wir im Zuge der praktischen Realisierung des Bebauungsplans umsetzen.

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dass es beim Planverfahren aus Sicht der Westfalen-Weser Netz AG keine Bedenken gibt, wird zu Kenntnis genommen.

Im süd-östlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes liegen seitens der Westfalen-Weser Netz AG Mittelspannungskabel. Diese sollen im Zuge der Realisierung des Bebauungsplans umgelegt werden. Die Stellungnahme wurde zur Koordinierungszwecken an die zuständigen Fachämter weitergeleitet.